

# 1. NACHTRAGS- HAUSHALTSSATZUNG

## der Ortsgemeinde Rodenbach für das Haushaltsjahr 2026

vom 07.04.2026

Der Ortsgemeinderat hat am 19.03.26 auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	gegenüber bisher	verändert um	nummehr festgesetzt
<b>1. Im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	7.940.034 €	6.311.000 €	14.251.034 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.841.402 €	6.405.950 €	14.247.352 €
das Jahresergebnis auf	98.632 €	- 94.950 €	3.682 €
<b>2. Im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen ein und Auszahlungen auf	468.049 €	5.948.580 €	6.353.099 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	702.900 €	0 €	702.900 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.165.500 €	280.000 €	1.445.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 462.600 €	- 280.000 €	- 742.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 5.449 €	- 5.605.050 €	- 5.610.499 €

**§ 2****Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden keine veranschlagt, unverändert zum Hauptplan.

Kredite zur Finanzierung der Liquidität werden keine veranschlagt, unverändert zum Hauptplan.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

**§ 4****Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5****Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                     |          |
|---------------------|----------|
| - Grundsteuer A auf | 345 v.H. |
| - Grundsteuer B auf | 465 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, jährlich

- |                                   |       |
|-----------------------------------|-------|
| - für den ersten Hund             | 48 €  |
| - für jeden weiteren Hund jeweils | 96 €  |
| - für Kampfhunde                  | 300 € |

**§ 6****Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt,

- gemäß § 1 der Satzung vom 26.04.1996 über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege die Beiträge auf 20 €/ha

**§ 7****Bilanz / Eigenkapital**

Die Bilanz mit Stand 31.12.2016 weist ein Eigenkapital in Höhe von 16.373.770,26 € aus. Folgebilanzen liegen noch nicht vor.

**§ 8****Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind

Rodenbach, den 07.04.26

Markus Schick  
Ortsbürgermeister



